

Concil vorgetragene Fälle, welche hernach den Anstoss zu den allgemein gehaltenen Bestimmungen der Vulg.¹ gaben. Sie haben demnach nur vorübergehende Bedeutung, welche nach Aufnahme ihres wesentlichen Inhalts in die Vulg. hinfällig wurde, und den Charakter einer privaten Aufzeichnung².

Lassen sich diese Kapitel mithin ohne weitere Schwierigkeit mit der Vulg. in Einklang bringen, so scheinen die Extravaganten um so weniger mit dem Charakter derselben als der officiellen und authentischen Form der Triburer Schlüsse vereinbar zu sein. Dieselben — ausser den in Tabelle II. genannten noch die auf Tabelle IV. angegebenen — haben nämlich alle mit einander gemeinsam, dass sie, obwohl ihr Inhalt auf keinen Zusammenhang mit der Triburer Synode hinweist, trotzdem durch ihre Inscription: 'Ex concilio Triburiensi', und zwar nur dadurch, als Triburer Canonen bezeichnet werden. Das ist aber auch zugleich ihre wunde Stelle, der Punkt, an welchem die Kritik jener Kapitel einzusetzen hat. Wer da weiss, wie die Canonen-Sammler mit den Inscriptionen umgesprungen sind, wer berücksichtigt, welch' falsche und oft unsinnige Ueberschriften sie ihren Canonen vorgesetzt haben — es genügt ja, nur auf Burchard zu verweisen³ —, der wird auch zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass auf derartige Angaben nicht der mindeste Verlass ist. Alle solche Kapitel aus den Canonen-Sammlungen, welche sich einzig und allein durch ihre Inscriptionen als Schlüsse eines Concils ausgeben, von dessen Inhalt und Form wir aber auf andere und besser begründete Weise Kenntniss haben, müssen von vornherein als verdächtig und nicht zu dem betreffenden Concil gehörig betrachtet werden. Deshalb glaube ich auch, alle jene genannten angeblichen Triburer Schlüsse, welche nichts anderes für sich ins Feld zu führen haben als ihre Ueberschrift, als solche zurückweisen zu müssen⁴. Bei einer grossen Anzahl von ihnen kann das ohne Weiteres geschehen, da wir bereits in der Lage

1) Vulg. c. 44: 'Si quis cum aliqua'; c. 43: 'Si quis cum qualibet'; c. 39: 'Quicumque alienigenam'; c. 41: 'Si quis duxerit'. 2) Reg. II, 297 ist eine freie Bearbeitung von Vulg. c. 3. 8; das Kapitel: 'Si domni principis' giebt vielleicht, wenn es nicht eine Fälschung ist, — vergl. seinen Zusammenhang mit dem unechten Cap. Theod. LL. Cap. I, S. 360, Phillips S. 759 ff. — die Botschaft der Bischöfe an Arnolf wieder. 3) Vergl. auch die Sammlung des Col. oben S. 55, welcher echte Triburer Schlüsse als Mainzer und den cod. Monac. 14628, welcher Vulg. c. 44. 45 als Neocaesariense, c. 51 als Laudacense, c. 53 als Gangrense, oder die Collect. XII partium, welche Hincmarsche Kapitel und Aehnliches als Wormser Canonen bezeichnet (Wasserschleben, Beiträge S. 41). 4) Ganz zu schweigen von jenen Kapiteln, welche nicht einmal diese Legitimation besitzen, sondern sich nur zufällig unter Triburer Canonen befinden, wie Salisb. IX, 32, fol. 91. 93. 209 (Wiener Sitzungsber. XLIV, S. 446. 449), welche Phillips (ebenda XLIX, S. 743 f. 748) für Theile der Triburer Acten zu halten geneigt ist.